

BVGer E-3669/2014 vom 27. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3669_2014

FR: TAF E-3669/2014 du 27 août 2015

IT: TAF E-3669/2014 del 27 agosto 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 1.2

Parteieingaben in Verfahren vor Bundesbehörden sind in einer Amtssprache - in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Die Eingabe der Beschwerdeführer ist auf Englisch abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung ist zu verzichten, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare Rechtsbegehren und eine verständliche Begründung zu entnehmen sind und somit ohne weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Auf die im Weiteren fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 1.4

Mit Beschwerde im Asylbereich kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 2.1 Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bis am 28. September 2012 gültigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359). 2.2 Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Praxisgemäss kann das Asylgesuch aus dem Ausland anstatt bei einer schweizerischen Vertretung vor Ort auch direkt bei der Vorinstanz gestellt werden. 2.3 Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder

Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe. 2.4 Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3).

E. 3

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, dass gestützt auf die Aktenlage in beiden Fällen die Gefährdungssituation abschliessend beurteilt werden können. Sie verneinte eine akute Gefährdung der Beschwerdeführer. Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, ist nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen umzustossen. Im Wesentlichen bestehen ihre Ausführungen auf der Behauptung, sie würden durch Vertreter der CID (und evtl. der SLA oder anderer Sicherheitskräfte [unknown persons]) weiterhin überwacht oder verhört und seien somit nicht in der Lage, unbehelligt zu leben. Diese Argumente sind bloss Wiederholungen bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachter Vorbringen, ohne dass die Beschwerdeführer sich substantziell mit der Argumentation in den angefochtenen Verfügungen auseinandersetzen. Ausserdem sind seit Juni 2014 keine weiteren Massnahmen der Sicherheitskräfte und der SLA gegenüber den Beschwerdeführern bekannt geworden; ein Schreiben eines Politikers vom 25. Januar 2015 weist lediglich auf bereits Aktenkundiges hin. Da sich der Beschwerdeführer jahrelang als Funktionär im Einflussgebiet der LTTE aufgehalten hat und somit Personen gekannt haben muss, die wichtige Rollen im Bürgerkrieg gespielt haben, besteht aus Sicht der sri-lankischen Behörden genügend Grund, ihn wiederholt zu neuen Erkenntnissen zu befragen, was grundsätzlich legitim ist. Soweit die Beschwerdeführer angeben, in Sri Lanka deshalb weiterhin unangenehmen Massnahmen seitens der Sicherheitskräfte ausgesetzt zu sein, ist ihnen entgegenzuhalten, dass es ihnen im heutigen Umfeld zuzumuten ist, sich gegen rechtswidrige Handlungen auf dem Rechtsweg zur Wehr zu setzen. Die von ihnen beschriebenen, sich seit 2011 respektive 2013 hinhaltenden, sporadischen Hausbesuche und Befragungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen stellen per se keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Diese Massnahmen scheinen - eine Foto zeigt den Beschwerdeführer im Umfeld von uniformierten Befragern - zweifellos darauf gerichtet, nach den jahrzehntelangen heftigen Kriegswirren ein Wiedererstarren oder Neuaufleben der LTTE gezielt zu verhindern, indem frühere Beziehungsnetze zur LTTE aufgedeckt und ehemalige Führungspersonlichkeiten entlarvt werden. Im Übrigen ist aus den bisherigen Angaben der Beschwerdeführer nicht zu schliessen, dass ihnen die Sicherheitskräfte die Bewegungsfreiheit oder andere Rechte eingeschränkt haben, weshalb sie lokal oder regional bedingten Problemen auch durch eine Wohnsitzverlegung innerstaatlich ausweichen könnten. Zudem ist aus den Schilderungen des Beschwerdeführers zu schliessen, dass die sri-lankischen Behörden dessen tatsächliche Funktion während des Bürgerkriegs genau kennen. Er ist ihnen somit als (...) - und gerade nicht als LTTE-Kämpfer - bekannt. Da er trotz seiner administrativen Unterstellung unter F._____ auch kein Angehöriger des (...) war, gehörte er folglich weder zur Führungsriege

noch zu einer wichtigen Funktionärs-elite der LTTE. Ausserdem hat er seine eigene Rehabilitationsphase erfolgreich bestanden und sich wiederholt kooperativ gegenüber der Regierung gezeigt, sei es als Informant (...), sei es als Auskunftsperson des CID, des TID und der SLA. Er gehört damit nicht zu einer der Risikogruppen ehemaliger Angehöriger der LTTE, die einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Seit Eingang der Beschwerdeschrift sind keine neuen Erkenntnisse, andere Massnahmen oder gar Übergriffe von Sicherheitskräften bekannt geworden, die diese Einschätzung in Frage stellen könnten. Es besteht somit kein Grund, davon auszugehen, dass die Familie des Beschwerdeführers akut an Leib und Leben oder in ihrer Integrität gefährdet wäre, auch wenn glaubhaft ist, dass während des Krieges einige Verwandte und Bekannte umgekommen oder verschollen sind. Hinsichtlich der Lebensumstände in Sri Lanka (s. Vorakten) ist davon auszugehen, dass die Situation nach dem Ende des Bürgerkriegs (Mai 2009) für jeden Staatsangehörigen nicht einfach ist, was aber nicht gegen die Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs der Beschwerdeführer spricht. Eine schwierige Lebenssituation und entsprechende humanitäre Überlegungen stellen keinen erheblichen Grund für eine Bewilligung der Einreise dar. Schliesslich ist festzustellen, dass sich Schwager und Schwester des Beschwerdeführers seit Juni 2009/Januar 2010 mit ihren Kindern in der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge aufhalten. Die Beschwerdeführer haben nicht aufzeigen können, dass sie aufgrund ihrer Angaben und der früheren Tätigkeiten des Schwagers dem Risiko einer Verfolgung beziehungsweise Reflexverfolgung im Sinne des Asylgesetzes oder der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt gewesen wären. Ferner finden ihre Behauptungen keine Zustimmung, wonach der Schwager wegen ihnen schwere Nachteile in Sri Lanka habe gewärtigen müssen; denn dieser hat seine Situation mit gänzlich anderen Motiven gegenüber der Vorinstanz begründet (vgl. SEM-Akten N 500 331, C1 S. 6, C14 S. 5 und S. 7). Zudem ist den Akten weder des Schwagers noch der Beschwerdeführer zu entnehmen, dass zwischen ihnen von 2009 bis heute engere Kontakte bestanden hätten. Aus den neu eingereichten Beweismitteln geht kein anderer Schluss hervor. Damit besteht kein ausschlaggebender Anknüpfungspunkt zur Schweiz. Die Beschwerdeführer benötigen nicht den Schutz der Schweiz. Die Vorinstanz hat ihnen zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)